EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter

2007/0094(COD)

22.11.2007

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Sanktionen gegen Personen, die Drittstaatsangehörige ohne legalen Aufenthalt beschäftigen
(KOM(2007)0249 – C6-0143/2007 – 2007/0094(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Esther De Lange

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Am 16. Mai 2007 legte die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Sanktionen gegen Personen, die Drittstaatsangehörige ohne legalen Aufenthalt beschäftigen, vor. Ziel dieses Vorschlags, der Teil einer umfassenden europäischen Migrationspolitik ist, ist es, die Pull-Faktoren für die illegale Einwanderung zu vermindern, indem gegen die Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen vorgegangen wird, die sich illegal in der EU aufhalten. Durch diese Maßnahme soll ein EU-weiter Rahmen für die Verhängung von Sanktionen gegen Arbeitgeber geschaffen werden, die Drittstaatsangehörige ohne legalen Aufenthalt in der EU beschäftigen. Die Kernpunkte dieses Rahmens sind:

– ein allgemeines Verbot, illegal in der EU aufhältige Drittstaatsangehörige zu beschäftigen;
– eine Pflicht der Arbeitgeber, vor der Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen Überprüfungen durchzuführen, und eine Erhöhung der Zahl der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollen;
– Sanktionen und sonstige Maßnahmen bei Zuwiderhandlung und strafrechtliche Sanktionen bei ernsten Verstößen wie ausbeuterischen Arbeitsbedingungen oder der Kenntnis des Umstands, dass die beschäftigten Arbeitnehmer Opfer von Menschenhandel sind.

Es ist wichtig, hervorzuheben, dass der Vorschlag auf dem Kriterium des illegalen Aufenthalts und nicht auf illegaler Beschäftigung als solcher basiert. Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 63 Absatz 3 Buchstabe b EG-Vertrag und bezieht nur Drittstaatsangehörige ein, die illegal in der EU aufhältig und beschäftigt sind. Er betrifft beispielsweise nicht Maßnahmen gegen Drittstaatsangehörige, die sich legal in der EU aufhalten, jedoch unter Verletzung ihres Aufenthaltsstatus erwerbstätig sind, beispielsweise Studenten aus Drittstaaten, die mehr Stunden arbeiten als erlaubt. Laut Schätzungen der Kommission liegt die Zahl der illegal in der EU aufhältigen Drittstaatsangehörigen zwischen 4,5 und 8 Millionen. Leider sind diese Schätzungen nicht nach Geschlecht aufgeschlüsselt, und die geschlechtsspezifischen Probleme, die diese Migranten möglicherweise haben, bleiben unberücksichtigt.

Mit dem Entwurf einer Stellungnahme wird der Vorschlag streng unter dem Aspekt der Gleichstellung der Geschlechter geändert. Die Verfasserin der Stellungnahme vertritt die Auffassung, dass illegale Migrantinnen besonders gefährdet und oft Opfer von Zwangsarbeit, Menschenhandel und Gewalt sind. Daher besteht die dringende Notwendigkeit, eine Reihe von geschlechtsspezifischen Bestimmungen aufzunehmen, wie Schulungsmaßnahmen für die einschlägigen Behörden, um geschlechtsspezifische Fragen zu benennen und anzugehen, die Unterrichtung von Drittstaatsangehörigen über die Möglichkeit, sich über ihre Arbeitgeber zu beschweren, die Aufnahme von nach Geschlecht aufgeschlüsselten Statistiken und von geschlechtsspezifischen Informationen in die Berichte der einzelnen Mitgliedstaaten usw.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission[1]	Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1
Erwägung 15 a (neu)

(15a) Da Frauen oft Opfer von Zwangsarbeit, Menschenhandel, sexueller Gewalt und anderer Formen von Gewalt sind, sollte illegalen Migrantinnen und ihren spezifischen Problemen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Änderungsantrag 2
Erwägung 15 b (neu)

(15b) In den Wirtschafts- und Dienstleistungssektoren, in denen die Beschäftigung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger sehr wahrscheinlich ist, ist der Frauenanteil unter den Beschäftigten hoch. Angesichts der hohen Zahl von illegal aufhältigen Frauen, die als Hausangestellte beschäftigt werden, sollten die Mitgliedstaaten für die Familien, die sie beschäftigen, Rechtsvorschriften erlassen, mit denen der soziale Schutz dieser Menschen gewährleistet wird.

Begründung

Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass Frauen im Zusammenhang mit der illegalen Migration doppelt diskriminiert werden und daher schutzbedürftiger sind. Daher ist eine angemessene Behandlung sicherzustellen, die den verschiedenen Bedürfnissen von Frauen und Männern Rechnung trägt.

Änderungsantrag 3
Erwägung 18 a (neu)

(18a) Die Mitgliedstaaten sollten in Sensibilisierungsmaßnahmen investieren, um die betroffenen Drittstaatsangehörigen

[1] ABl. C … vom 17.7.2007, S. ...

und benannte Dritte zu informieren, die ihnen ihre Unterstützung in Bezug auf die Möglichkeiten, eine offizielle Beschwerde einzureichen, anbieten. Beschwerdeverfahren in Bereichen mit einem beträchtlichen Frauenanteil unter den Beschäftigten sollten so gestaltet sein, dass geschlechtsspezifische Fragen berücksichtigt werden und Frauen ein ausreichender Schutz gewährleistet wird.

Änderungsantrag 4
Erwägung 19

(19) Zur Ergänzung der Beschwerdeverfahren sollten die Mitgliedstaaten besonders ausbeuterischen Arbeitsbedingungen ausgesetzten Drittstaatsangehörigen, die bei Strafverfahren gegen den Arbeitgeber kooperieren, eine befristete Aufenthaltserlaubnis entsprechend der Dauer der betreffenden innerstaatlichen Verfahren gewähren. Diese Aufenthaltserlaubnis sollte nach denselben Bedingungen gewährt werden, wie diejenigen, die gemäß der Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren gewährt werden.	(19) Zur Ergänzung der Beschwerdeverfahren sollten die Mitgliedstaaten besonders ausbeuterischen Arbeitsbedingungen ausgesetzten Drittstaatsangehörigen, ***die Minderjährige, Schwangere oder Mütter mit einem Kind sind, das jünger als drei Monate ist, oder*** die bei Strafverfahren gegen den Arbeitgeber kooperieren, eine befristete Aufenthaltserlaubnis entsprechend der Dauer der betreffenden innerstaatlichen Verfahren gewähren. Diese Aufenthaltserlaubnis sollte nach denselben Bedingungen gewährt werden, wie diejenigen, die gemäß der Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren gewährt werden.

Begründung

Es ist nötig, einen besonderen Schutz für Schwangere und Minderjährige vorzusehen.

Änderungsantrag 5
Erwägung 19 a (neu)

(19a) Die Mitgliedstaaten müssen

gewährleisten, dass die zuständigen Behörden, die Sozialpartner und die repräsentativen Verbände der Migranten Schulungen und Informationen über Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung, geschlechtsspezifische Fragen und Mehrfachdiskriminierung erhalten, damit sie über die erforderlichen Instrumente und Qualifikationen verfügen, um die geschlechts- und rassenspezifischen Probleme festzustellen und anzugehen.

Änderungsantrag 6
Artikel 3 Absatz 1

Die Mitgliedstaaten untersagen die Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen ***ohne legalen*** Aufenthalt.	Die Mitgliedstaaten untersagen die Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen***, bei denen amtlich festgestellt wurde, dass ihr*** Aufenthalt ***illegal ist***.

Begründung

Der illegale Aufenthalt muss durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgestellt werden.

Änderungsantrag 7
Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b

b) fällige Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, einschließlich diesbezüglicher Geldbußen.	b) fällige Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, einschließlich ***Kindergeld und*** diesbezüglicher Geldbußen.

Änderungsantrag 8
Artikel 7 Absatz 1 a (neu)

1a. Bei einem Verstoß gegen Artikel 3 müssen die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass der Arbeitgeber gegenüber einer schwangeren Arbeitnehmerin oder einer Arbeitnehmerin mit einem Kind, das jünger als drei Monate ist, die Bestimmungen von Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie alle sonstigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für

diese besondere Situation einhält.

Begründung

Es ist wichtig, illegal beschäftigte Schwangere zu schützen und ihnen neben dem Recht auf Vergütung und Sozialleistungen das Recht auf Fürsorge und Unterstützung zu gewährleisten.

Änderungsantrag 9
Artikel 7 Absatz 4

4. Mit Blick auf die Straftaten nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Vollstreckung von Rückführungsentscheidungen ausgesetzt wird, bis der Drittstaatsangehörige die gemäß Absatz 1 Buchstabe a eingezogenen Beträge seiner Vergütung erhalten hat.	4. Mit Blick auf die Straftaten nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Vollstreckung von Rückführungsentscheidungen ausgesetzt wird, bis der Drittstaatsangehörige die gemäß Absatz 1 Buchstabe a eingezogenen Beträge seiner Vergütung erhalten hat***, wobei die Rückführung in keinem Fall gegen die Grundrechte verstoßen oder das Leben oder die Gesundheit der illegal beschäftigten Person bedrohen darf***.

Begründung

Rückführungen in ein Land, in dem Krieg herrscht, oder in ein Land, in dem die in der EU geleistete Arbeit Repressalien oder die Gefangennahme zur Folge haben kann, sind unzulässig.

Änderungsantrag 10
Artikel 7 Absatz 4 a (neu)

4a. Mit Blick auf die Strafen nach Artikel 3, insbesondere nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben c oder d treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Vollstreckung der Rückführungsentscheidung ausgesetzt wird, wenn der Drittstaatsangehörige ohne legalen Aufenthalt in der EU minderjährig, eine Schwangere und/oder eine Mutter mit einem Kind ist, das jünger als drei Monate ist.

Begründung

Es ist wichtig, eine angemessene Behandlung für Schwangere und Minderjährige vorzusehen.

Änderungsantrag 11
Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c

c) die Zuwiderhandlung geht mit besonders ausbeuterischen Arbeitsbedingungen einher, die sich ***beispielsweise*** wesentlich von den Arbeitsbedingungen rechtmäßig beschäftigter Arbeitnehmer unterscheiden, oder	c) die Zuwiderhandlung geht mit ***Missbrauch, Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts oder*** besonders ausbeuterischen Arbeitsbedingungen ***in Form von Gewalt, Drohungen, Einschüchterung oder erniedrigender Behandlung*** einher, die sich wesentlich von den Arbeitsbedingungen rechtmäßig beschäftigter Arbeitnehmer unterscheiden, oder

Begründung

Es ist wichtig, den Anwendungsbereich von besonders ausbeuterischen Arbeitsbedingungen zu klären und zu spezifizieren.

Änderungsantrag 12
Artikel 14 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten ***sehen*** wirksame Verfahren ***vor***, mit deren Hilfe illegal beschäftigte Drittstaatsangehörige unmittelbar oder über dazu benannte Dritte Beschwerde gegen ihre Arbeitgeber einreichen können.	1. Die Mitgliedstaaten ***fördern Sensibilisierungskampagnen und richten*** wirksame Verfahren ***ein***, mit deren Hilfe illegal beschäftigte Drittstaatsangehörige unmittelbar oder über dazu benannte Dritte ***und unter Wahrung der Vertraulichkeit*** Beschwerde gegen ihre Arbeitgeber einreichen können.

Änderungsantrag 13
Artikel 14 Absatz 3

3. Mit Blick auf die Straftaten nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c gewähren die Mitgliedstaaten Drittstaatsangehörigen, die ausbeuterischen Arbeitsbedingungen ausgesetzt sind oder waren und in Verfahren gegen den Arbeitgeber Kooperationsbereitschaft zeigen, gemäß den Artikeln 4 bis 15 der Richtlinie 2004/81/EG	3. Mit Blick auf die Straftaten nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c gewähren die Mitgliedstaaten Drittstaatsangehörigen, die ausbeuterischen Arbeitsbedingungen ausgesetzt sind oder waren und in Verfahren gegen den Arbeitgeber Kooperationsbereitschaft zeigen, gemäß den Artikeln 4 bis 15 der Richtlinie 2004/81/EG

befristete Aufenthaltserlaubnisse ***entsprechend*** der Dauer der betreffenden innerstaatlichen Verfahren.	befristete Aufenthaltserlaubnisse ***und Schutz während*** der Dauer der betreffenden innerstaatlichen Verfahren. ***Diese Erlaubnisse werden während des Aufenthalts auch den Kindern gewährt. Unterbringung und Verpflegung sollten auf Antrag bereitgestellt werden.***

Begründung

Aufgrund des hohen Frauenanteils unter den Arbeitskräften aus Drittstaaten ohne legalen Aufenthalt ist es wichtig, die während des Aufenthalts in einem EU-Staat geborenen Kinder zu schützen.

Änderungsantrag 14
Artikel 14 Absatz 3 a (neu)

3a. Angesichts der beträchtlichen Zahl illegaler Migrantinnen und der spezifischen Probleme, mit denen sie konfrontiert sind, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die zuständigen Behörden, die Sozialpartner und die repräsentativen Verbände der Migranten Schulungen und Informationen zu geschlechtsspezifischen Fragen, zur Gleichstellung und zur Nichtdiskriminierung aus Gründen des Geschlechts und der Rasse erhalten, um sie mit den Instrumenten und Fähigkeiten auszustatten, die erforderlich sind, um geschlechtsspezifische Fragen besser zu benennen und anzugehen.

Änderungsantrag 15
Artikel 14 Absatz 3 b (neu)

3b. Mit Blick auf die Verbote nach Artikel 3 gewähren die Mitgliedstaaten Drittstaatsangehörigen, die Minderjährige, Schwangere oder Mütter mit einem Kind sind, das jünger als drei Monate ist, gemäß den Artikeln 4 bis 15 der Richtlinie 2004/81/EG befristete Aufenthaltserlaubnisse entsprechend der

Dauer der betreffenden innerstaatlichen Verfahren.

Begründung

Es ist wichtig, Schwangeren und Minderjährigen auch über befristete Aufenthaltserlaubnisse einen besonderen Schutz zu gewähren.

Änderungsantrag 16
Artikel 16 Absatz 1

Bis spätestens [Drei Jahre nach dem in Artikel 17 genannten Zeitpunkt] und dann alle ***drei Jahre*** unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission über die Durchführung dieser Richtlinie in Form eines Berichts, der die Zahl und die Ergebnisse der gemäß Artikel 15 vorgenommenen Inspektionen enthält.	Bis spätestens [Drei Jahre nach dem in Artikel 17 genannten Zeitpunkt] und dann alle ***zwei Jahre*** unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission über die Durchführung dieser Richtlinie in Form eines Berichts, der die Zahl und die Ergebnisse der gemäß Artikel 15 vorgenommenen Inspektionen und Einzelheiten über die nach Artikel 8 ergriffenen Maßnahmen enthält. ***Die diesem Bericht beizufügenden Statistiken werden nach Geschlecht aufgeschlüsselt, und geschlechtsspezifische Probleme werden als solche benannt.***

Änderungsantrag 17
Artikel 16 Absatz 2

Auf der Grundlage dieser Berichte erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht.	Auf der Grundlage dieser Berichte erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht. ***Die diesem Bericht beizufügenden Daten werden nach Geschlecht aufgeschlüsselt, und geschlechtsspezifische Probleme werden als solche benannt.***

VERFAHREN

Titel	Sanktionen gegen Personen, die Drittstaatsangehörige ohne legalen Aufenthalt beschäftigen
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	KOM(2007)0249 - C6-0143/2007 - 2007/0094(COD)
Federführender Ausschuss	LIBE
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	FEMM 19.6.2007
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Esther De Lange 3.7.2007
Prüfung im Ausschuss	2.10.2007 20.11.2007
Datum der Annahme	20.11.2007
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 22 –: 0 0: 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Edit Bauer, Hiltrud Breyer, Esther De Lange, Ilda Figueiredo, Věra Flasarová, Lívia Járóka, Piia-Noora Kauppi, Rodi Kratsa-Tsagaropoulou, Roselyne Lefrançois, Siiri Oviir, Marie Panayotopoulos-Cassiotou, Zita Pleštinská, Anni Podimata, Christa Prets, Teresa Riera Madurell, Eva-Britt Svensson, Anna Záborská
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Jill Evans, Iratxe García Pérez, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Donata Gottardi, Anna Hedh, Filiz Hakaeva Hyusmenova